

## **Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Lühe**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch VIII –Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lühe in seiner Sitzung am 14.03.2018 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Lühe sind Beiträge für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Das Kindertagesstätten- und Abrechnungsjahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Beitrag wird monatlich erhoben.
- (3) Bei einer Unterbrechung der Nutzung einer Kindertagesstätte, die drei Monate unterschreitet, sind auch für diesen Zeitraum die vollen Beiträge zu entrichten.

### **§ 2**

#### **Beitragshöhe**

- (1) Die Samtgemeinde Lühe erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern des in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Im Falle, dass das Kind in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder Verwandten lebt, sind diese beitragspflichtig. Die Elementarjahre sind entsprechend nach Art und Höhe der landesrechtlichen Regelung, von der Beitragszahlung freigestellt. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen müssen gemäß der Satzung vergütet werden.
- (3) Der monatliche Beitrag ergibt sich für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Lühe ab 01.08.2018 nach der jeweiligen tatsächlichen Betreuungszeit und nach dem Einkommen gemäß § 5 Abs. 3 der Beitragspflichtigen, bei dem das Kind lebt. Die Einstufung der Beitragspflichtigen erfolgt grundsätzlich in der höchsten Stufe der Staffeltabelle (Regeleinstufung). Auf Antrag wird der Beitrag unter der Voraussetzung, dass der maßgebliche Einkommensteuerbescheid gemäß § 5 des Beitragspflichtigen eingereicht wurde, entsprechend der Stufeneinteilung verringert.
- (4) Für die Hortbetreuung werden während der Schulzeit für die Inanspruchnahme des Spätdienstes zusätzliche Beiträge erhoben. In der Schulzeit müssen die Beiträge für die Sonderöffnungszeit ab einmaliger Buchung für die gesamte Woche entrichtet werden. Für die Ferienzeiten werden keine zusätzlichen Beiträge mit Ausnahme von Früh- und Spätdiensten erhoben.
- (5) Besuchen weitere Kinder des Beitragspflichtigen (auch Hortkinder), die in demselben Haushalt leben, zeitgleich die Kindertagesstätten, wird der Monatsbeitrag für das günstigste Kind um 50 % reduziert. Dies gilt auch, wenn die Kinder nicht die gleichen

Kindertagesstätten in der Samtgemeinde besuchen. Befindet sich ein Kind in der Tagespflege und ein Kind in einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Lühe wird auf das Kind in der Kindertagesstätte eine Geschwisterermäßigung von 50 % gewährt. Diese Regelung trifft allerdings nicht zu, wenn eines der Kinder beitragsfrei ist.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Beendigung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und/oder mit dem Tag der Nutzung einer Kindertagesstätte. Die ordnungsgemäße Aufnahme wird durch den jeweiligen Träger geregelt.
- (2) Die Beitragspflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist. Die ordnungsgemäße Abmeldung des Kindes ist in der jeweiligen Benutzungsordnung der Kindertagesstätte bzw. des Betreuungsvertrages geregelt.
- (3) Der Bemessungszeitraum für die Beiträge ist das Kindergartenjahr. Hierfür wird ein monatlicher Abschlag an die jeweiligen Träger gezahlt.
- (4) Die Beiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Eltern zu vertreten sind oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. höhere Gewalt, schwerwiegende und meldepflichtige Krankheiten) vorübergehend geschlossen ist.
- (5) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren oder auf dem ordentlichen Gerichtswege beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht schuldhaft an zwei aufeinander folgenden Monaten nicht nach, kann die Betreuung untersagt werden.

### **§ 4**

#### **Sonderleistung**

- (1) Kinder können, bei entsprechenden vorhandenen Kapazitäten, gegen einen monatlichen Beitrag folgende Sonderleistungen in Anspruch nehmen:  
  
Frühdienst halbstündlich von 07.00 bis 08.00 Uhr  
Spätdienst halbstündlich von 12.00 bis 12.30 Uhr  
Hort nach den jeweils angebotenen Sonderöffnungszeiten der Einrichtung.
- (2) Die Sonderöffnungszeiten können verbindlich für das Kindergartenjahr als zusätzliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Eventuelle Änderungen müssen schriftlich in der Kindertagesstätte angezeigt werden. Die Kündigungsfrist regelt der jeweilige Träger. Die Beitragshöhe der Sonderöffnungszeiten richtet sich nach der Einstufung in der Staffeltabelle.

### **§ 5**

#### **Auskunfts-und Mitwirkungspflicht**

- (1) Die Beitragspflichtigen bei denen das Kind wohnhaft ist, haben der Samtgemeinde Lühe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dafür muss vorrangig der maßgebliche

Einkommenssteuerbescheid vorgelegt werden. Sollte dieser nicht beigebracht werden, können auch Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen eines Steuerberaters abgegeben werden. Bei nicht abgegebenen Nachweisen oder bei unzureichenden Nachweisen erfolgt die Einstufung in die höchste Stufe der aktuellen Staffel.

- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges bei dem Jugendhilfeträger (Landkreis Stade) die entsprechenden Schritte einzuleiten, um eine Bewilligung zur Kostenübernahme zu erhalten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden (Bruttoeinkommen). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, Vorjahren und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300 € überschreitet.
- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
  1. Die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistende Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
  2. Die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
  3. Nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Für die Berechnung ist maßgeblich das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung des Platzes vorangeht (Bemessungszeitraum). Abweichend davon ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Betreuung beginnt, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zu einer anderen Einstufung führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraumes für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

- (7) Zudem sind jederzeit auf Verlangen der Samtgemeinde Lühe, die Einkommensnachweise zu erbringen.

## **§ 6**

### **Veranlagungen Fälligkeit**

Der Beitrag ist monatlich an den jeweiligen Träger zu zahlen. Die endgültige Beitragsveranlagung, die Fälligkeit und die Festsetzung der Beitragshöhe werden schriftlich durch den jeweiligen Träger bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Elternbeitragsatzung für die Nutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Lühe tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Steinkirchen, den 14.03.2018

Samtgemeinde Lühe  
Der Samtgemeindebürgermeister

(Gosch)

Anlage: Sozialstaffel der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Lühe ab dem 01.08.18

**Anlage zur Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte in der  
Samtgemeinde Lühe vom 14.03.2018**

**Sozialstaffel der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Lühe  
ab 01.08.2018**

**(Je nach Betreuungsangebot und Einstufung. Alle Beiträge sind auf volle Euro auf- bzw.  
abgerundet.)**

	<b>Maßgebliches Jahresein- kommen</b>	<b>Betreuungs- angebot</b>	<b>Tägliche Betreuungs- stunden</b>	<b>Monatliches Betreuungs- entgelt ab dem 01.08.2018</b>	<b>Nachträglich: jährliche Erhöhung um 2% beginnend ab dem 01.08.2019</b>
Stufe 1	ab 54.000 €	Krippe	4	200 €	204 €
			7	349 €	356 €
			9	449 €	458 €
		Hort	4	326 €	332 €
Stufe 2	ab 44.000 € bis unter 54.000 €	Krippe	4	177 €	180 €
			7	309 €	315 €
			9	397 €	405 €
		Hort	4	288 €	294 €
Stufe 3	ab 34.000 € bis unter 44.000 €	Krippe	4	154 €	157 €
			7	269 €	274 €
			9	346 €	353 €
		Hort	4	251 €	256 €
Stufe 4	ab 24.000 € bis unter 34.000 €	Krippe	4	131 €	133 €
			7	228 €	233 €
			9	294 €	300 €
		Hort	4	213 €	217 €
Stufe 5	unter 24.000 €	Krippe	4	108 €	110 €
			7	188 €	192 €
			9	242 €	247 €
		Hort	4	149 €	152 €